

(2) Als Öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

#### § 284 a

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

vgl. § 249 (bei § 361 StGB West)

#### §285

Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe, bei mildernden Umständen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

vgl. § 249 (bei § 361 StGB West)

#### § 285 a

In den Fällen der §§ 284, 284 a und 285 kann neben Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

#### § 285 b

In den Fällen der §§ 284 bis 285 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank Vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; § 40 a ist anzuwenden.

#### §286

(1) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

#### § 287

(weggefallen)

#### § 288

(1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.